

Nr. 102

Beschluss

über die Entschädigung der Leiter der Gemeindestellen für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung

vom 17. Dezember 1984 (Stand 1. Januar 1985)

Der Regierungsrat des Kantons Luzern,

gestützt auf das Gesetz über den Gebührenbezug vom 15. Mai 1945¹,
auf Antrag des Finanzdepartementes,

beschliesst:

§ 1

¹ Die nicht festbesoldeten Leiter von Gemeindestellen für die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung beziehen für die ihnen übertragenen Obliegenheiten folgende Entschädigungen:

- a. für die Behandlung der Neuanmeldungen und periodischen Überprüfungen je Fall: Fr. 14.–
- b. für die Überwachung des Bezügerbestandes, die Behandlung der Mutationen und Revisionen, die Auskunftserteilung usw. jährlich je Bezüger: Fr. 3.–

§ 2

¹ Der Entschädigungsbeschluss vom 27. Oktober 1975² wird aufgehoben.

§ 3

¹ Dieser Beschluss tritt auf den 1. Januar 1985 in Kraft. Er ist zu veröffentlichen.

¹ SRL Nr. [680](#)

² G 1975 219

* Siehe Tabellen mit Änderungsinformationen am Schluss des Erlasses.

Änderungstabelle - nach Paragraph

Element	Beschlussdatum	Inkrafttreten	Änderung	Fundstelle G
Erlass	17.12.1984	01.01.1985	Erstfassung	G 1984 184

Änderungstabelle - nach Beschlussdatum

Beschlussdatum	Inkrafttreten	Element	Änderung	Fundstelle G
17.12.1984	01.01.1985	Erlass	Erstfassung	G 1984 184